



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

Sachbereiche 2 des EBA

Abdruck:
AbtL 2 und 4, RefL 23, EBC
DB Netz AG, DB Station & Service AG
vpi-EBA

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

21.11-21iretb/011-2103#001

Bearbeitung: Markus Mombauer

Telefon: +49 (228) 9826-211

Telefax: +49 (228) 9826-9211

e-Mail: MombauerM@eba.bund.de

Ref21@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 03.05.2013

VMS-Nummer 257243

Betreff: Korrektur der ELTB in der Fassung Februar 2013

Bezug:

Anlagen: 0

Bei der Anwendung der ELTB sind folgende Berichtigungen und Ergänzungen zu beachten:

- Kapitel 2.4, Anlage Ei 2.4/1
 - ~~zu DIN EN 1990-2~~
ist zu ersetzen durch
zu DIN EN 1090-2

- Kapitel 8.2, Ei 8.2.2
 - zu DIN EN 1992 -2/NA
~~Mai 2013**~~
ist zu ersetzen durch
April 2013
Der entsprechende Hinweis: „** zu Ei 8.2.2: DIN EN 1992-2/NA - „voraussichtliches
Ausgabedatum Mai 2013“ ist zu streichen.

- Kapitel 8.2, Ei 8.2.5
 - zu Modul 804.9050
~~Hilfsbrücken; Geschwindigkeitsbereich von $90 < v \leq 120$ km/h~~
ist zu ersetzen durch

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
Fax-Nr. +49 (228) 9826-199

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Formgebundene, fristwahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen.

- Kapitel 8.3, Anlage Ei 8.3/1:
 - zu Modul 836.1002, Abschnitt 1, 1. Absatz in kursiv:
Dieser Absatz ist nicht anzuwenden.
 - zu Modul 836.2001, Abschnitt 3, Absatz 4:
~~Für Rohre und Schächte gelten ergänzend zum DIN Fachbericht 101 für Überdeckungen $h_U < 1,50$ bis $1,10$ m folgende Bodenspannungen aus Eisenbahnverkehrslasten bei $h_U = 1,1$ m: $65,5$ kN/m und bei $h_U = 1,499$ m: $55,4$ kN/m². Zwischenwerte dürfen interpoliert werden. Der Schwingbeiwert Φ_2 ist gleichbleibend mit $1,67$ anzusetzen. Die Regelung gilt auch bei Verwendung von ATV-Arbeitsblatt A 127, Stand 2000 und ATV-Arbeitsblatt A 161, Stand 1990. Bei Querungen Dritter ist eine UiG erforderlich.~~
ist zu ersetzen durch
Die ergänzende Regelung zu DIN EN 1991 für Überdeckungen $h_U < 1,50$ bis $1,10$ m gilt auch bei Verwendung von ATV-Arbeitsblatt A 127, Stand 2000 und ATV-Arbeitsblatt A 161, Stand 1990. Bei Querungen Dritter ist eine UiG erforderlich.
 - zu Modul 836.4602, Abschnitt 3.3, Abs.10:
~~3. Satz ergänzen: Im äußeren Druckbereich dürfen Rohre bei $h_U \geq 1,50$ m mit Anforderungen des Anhangs 4602 A02 und einem Nachweis der Dauerschwingfestigkeit für 10^8 Lastwechsel verwendet werden. Die Prüfungen der Rohre müssen den Prüfungsumfang der Rohre mit EBA-Zulassung erfüllen.~~
ist zu ersetzen durch
3. Satz ergänzen: Im äußeren Druckbereich dürfen Rohre aus PE-HD und PB-B ohne Nachweis der Dauerschwingfestigkeit für 10^8 Lastwechsel verwendet werden, wenn sie aus Rohrmaterial mit einer Mindeststringteifigkeit von 8 kN/m² gefertigt wurden und die Prüfungen nach DBS 918064 erfüllen.
 - zu Modul 836.4602, Abschnitt 6, Abs.1:
~~3. Satz ergänzen: Im äußeren Druckbereich dürfen abweichend von den Anforderungen des Anhangs 4602 A02 Schächte aus PE-HD und PP-B nur dann verwendet werden, wenn sie aus Rohrmaterial mit einer Mindeststringteifigkeit von 8 kN/m² und einem Nachweis der Dauerschwingfestigkeit für 10^8 Lastwechsel gefertigt wurden und die Prüfungen nach dem Prüfungsumfang der Schächte mit EBA-Zulassung erfüllen.~~
ist zu ersetzen durch
3. Satz ergänzen: Im äußeren Druckbereich dürfen Schächte aus PE-HD und PP-B ohne Nachweis der Dauerschwingfestigkeit für 10^8 Lastwechsel verwendet werden, wenn sie aus Rohrmaterial mit einer Mindeststringteifigkeit von 8 kN/m² gefertigt wurden und die Prüfungen nach DBS 918064 erfüllen.

- Kapitel 8.4, Anlage Ei 8.4/1:

- zu Modul 853.1001, Absatz 5, Satz (22):

ergänzend gilt:

Es sind Trocken-Löschwasserleitungen mit einem Mindestdurchmesser von DN 80 einzubauen.

Diese Löschwasserleitungen sind so zu verlegen, dass sie vor mechanischer Beschädigung geschützt sind. Sie sind soweit als möglich unter dem Fluchtweg anzuordnen.

Sollten die Löschwasserleitungen nicht unter dem Fluchtweg angeordnet werden, muss nachgewiesen werden, dass Personen im Brandfall nicht durch herabfallende Teile der Löschwasserleitung gefährdet werden.

u. a. ist nachzuweisen, dass:

- die Löschwasserleitung aus nichtbrennbaren Baustoffen der Baustoffklasse A (Verwendbarkeitsnachweis) besteht,
- im Brandfall mögliche Längenänderungen der Löschwasserleitung nicht zur Zerstörung und damit zum Herabfallen der Löschwasserleitung führen,
- alle Befestigungsteile der Löschwasserleitung einen Feuerwiderstand von 30 Minuten (DIN 4102) besitzen (durch einen Verwendbarkeitsnachweis zu belegen),
- die Befestigung der Löschwasserleitung an der Tunnelwand nur durch bauaufsichtlich zugelassene Verankerungen mit einem Feuerwiderstand von 30 Minuten (DIN 4102) erfolgt (Verwendbarkeitsnachweis).

Im Auftrag

gez. Köppel